



Financial Services News 08/2026

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	
Banking & Capital Markets	4
Investmentmanagement	14
Versicherungen	20
Fachliche Beiträge	27
Bafin veröffentlicht Neunte MaRisk-Novelle – Überblick über die Erleichterungen im Vergleich zur Konsultationsfassung	27
Geplante Änderungen der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung	29
Ausgewählte Publikationen	32
Veranstaltungen	33

Editorial

EU-Kommission schlägt befristete Entlastungen bei den Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko vor

Die EU-Kommission reagiert mit dem am 4. Juni 2026 veröffentlichten **Entwurf** auf weiterhin uneinheitliche internationale Umsetzungsstände der Standards zum Fundamental Review of the Trading Book (FRTB). Ziel ist es, Wettbewerbsnachteile europäischer Institute zu vermeiden und den Übergang der mit der **CRR III** geplanten Regelungen operativ abzufedern. Für die Anwendung der vorgeschlagenen Entlastungen ist eine Frist bis zum 31. Dezember 2029 vorgesehen.

Im Zusammenhang mit dem alternativen auf internen Modellen beruhenden Ansatz (AIMA) ist geplant, dessen weitere Anwendung auch dann zuzulassen, wenn einzelne Handelstische den Test für die Gewinn- und Verlustzuweisung nicht bestehen. Ein Rückfall auf den alternativen Standardansatz (ASA) ist insoweit nicht erforderlich, sofern die theoretischen Wertänderungen aus den Risikomessmodellen hinreichend nahe an den hypothetischen Wertänderungen aus den Bewertungsmodellen liegen.

Weitere Erleichterungen im AIMA betreffen die Modellierbarkeit neuer Emissionen, eine reduzierte Berechnung mit Durchschnittswerten über zwölf Wochen statt 60 Geschäftstagen sowie einen Multiplikator von 0 auf die PD öffentlicher Emittenten.

Bei OGA-Positionen sind Entlastungen sowohl im AIMA als auch im ASA vorgesehen. Danach soll eine partielle Durchschau bereits ab 50% Transparenz möglich sein. Im ASA dürfen OGA-Positionen für das Vega-Risiko zudem vorübergehend als einzelne Aktienposition mit 100% Risikogewicht behandelt werden.

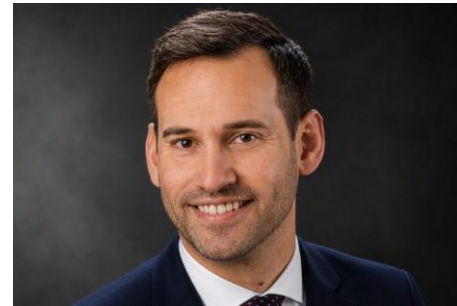
Außerdem sind im ASA-Erleichterungen bei den Restrisikoaufschlägen, bei der Laufzeitzuordnung und Hedging-Positionen im Ausfallrisiko, begünstigenden Korrelationsparametern vorgesehen. Des Weiteren sollen Institute mit Handelsbuch von geringem Umfang den vereinfachten Standardansatz anwenden können.

Bei steigenden Marktrisikoranforderungen ist im Rahmen der Anzeige-, Melde- und Offenlegungspflichten für Institute, die den AIMA oder den ASA anwenden, ein institutsindividueller Multiplikator vorgesehen.

Der Entwurf schafft damit insgesamt eine spürbare, aber befristete Entlastung für die Institute. Die Übergangsphase sollte als strategisches Umsetzungsfenster für robuste Marktrisiko-Prozesse genutzt werden.

Ich wünsche Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Julian Geyer



„Die EU-Kommission sorgt für faire Wettbewerbsbedingungen.“

Julian Geyer

Tel: +49 69 75695 6061

jgeyer@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

Banking & Capital Markets 4

I.	Erlaubnis	4
II.	Kapitalanforderungen	4
III.	Geschäftsorganisation und Risikomanagement	5
1.	Risikomanagement	5
2.	Kreditvorschriften	5
3.	Informations- und Kommunikationstechnologie	6
4.	Sanierung und Abwicklung	6
5.	Einlagensicherung	6
6.	Verbraucherschutz	7
IV.	Anzeige-/Meldewesen	8
1.	Financial Reporting	8
2.	Common Reporting	9
3.	Sonstige Anzeigen und Meldungen	9
V.	Aufsichtliche Offenlegung	10
VI.	Zahlungs- und E-Gelddienstleistungen	10
VII.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	11
1.	AML/CFT	11
2.	Sanktionen / Embargos	12
VIII.	Nachhaltigkeit	13

Investmentmanagement 14

I.	Erlaubnis	14
II.	Geschäftsorganisation und Risiko- management	14
III.	Anzeige-/Meldwesen	14
IV.	Kapitalmarktrecht, Wertpapieraufsicht und Marktinfrastruktur	15
1.	MiFID / MiFIR / WpHG / Wohlverhaltensrecht	15

2.	Central Securities Depositories Regulation – CSDR	15
3.	Marktmissbrauchsverordnung und -richtlinie – MAR/MAD	16
4.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	16
5.	Transparenz- und Anlegerinformationen	17
6.	Prospektrecht und PRIIPs-Verordnung	17
V.	Zahlungsverkehr und E-Gelddienstleistungen	18
VI.	Nachhaltigkeit	18
1.	SFDR, Taxonomie und ESG-Offenlegung	18
2.	ESG-Ratings, Greenwashing und Aufsichtspraxis	18

Versicherungen 20

I.	Kapitalausstattung	20
II.	Risikomanagement/ORSA	20
III.	Aufsichtliche Berichterstattung	23
1.	Meldebögen	23
2.	Offenlegung	23
IV.	Aufsichtsregime	23
V.	Nachhaltigkeit	25
VI.	Versicherungsvertragsrecht und Verbraucherschutz	26

Banking & Capital Markets

I. Erlaubnis

EBA – Finaler Entwurf von Leitlinien zur Zulassung von Zweigstellen aus Drittländern gemäß Art. 48c Abs. 8 CRR (EBA/GL/2026/08) vom 7. Juli 2026

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 12/2025) ergaben sich lediglich klarstellende Änderungen. Die Leitlinien gelten ab dem 11. Januar 2027.

II. Kapitalanforderungen

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2023/206 festgelegten RTS im Hinblick auf die Aktualisierung von Verweisen und die Anpassung der Terminologie infolge von Änderungen in der CRR (EU/2026/807) vom 10. März 2026

Die Verordnung (vgl. FSNews 01/2026) wurde am 7. Juli 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 27. Juli 2026 in Kraft.

EBA – Konsultationspapier zur Änderung der ITS zum Benchmarking von Ansätzen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen – Marktrisiko-Benchmarking 2027 (EBA/CP/2026/11) vom 17. Juli 2026

Konsultiert werden Änderungen der ITS für das Marktrisiko-Benchmarking (EU/2016/2070), einschließlich der Ausweitung auf Institute, die den Alternativen Standardansatz nach der CRR3 anwenden. Vorgesehen sind die Wiederaufnahme der Datenerhebung nach dem Internal Model Approach nach der CRR2, die Verschiebung des Benchmarkings 2027 in das zweite Halbjahr 2027 und die Verschiebung der Datenerhebung nach dem Alternativen Internen Modellansatz nach der CRR3. Außerdem sollen die Marktrisiko-Meldebögen neu geordnet und rationalisiert werden. Hierzu werden die Anhänge 1 bis 3 sowie 5 und 6 gesondert veröffentlicht. Diese betreffen die Buchungsanweisungen (**Booking Instructions**), die Definition der relevanten Daten (**Relevant Dates**), **Instrumente und Portfolios** sowie **Templates** nebst **Anleitung**. Anhang 4 ASA-Validation wird durch Anhang 10 ersetzt. Die Änderungen berücksichtigen die Anwendung des FRTB Delegated Act der EU-Kommission ab dem 1. Januar 2027. Die Konsultationsfrist endet am 3. September 2026.

EBA – Single Rulebook zur Behandlung von Währungsinkongruenzen bei selbstständigen natürlichen Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben gemäß Art. 123a CRR (Q&A 2026_7724) vom 31. Juli 2026

Art. 123 Abs. 1 lit. a CRR unterscheidet bei der Definition von Privatkundenengagements durch den Verweis auf Engagements gegenüber „einer oder mehreren natürlichen Personen oder einem KMU“ eindeutig zwischen natürlichen Personen und KMU. Gleichzeitig ist der Anwendungsbereich auf Währungsinkongruenzen ausdrücklich von Forderungen an natürliche Personen beschränkt, die der in Art. 112 lit. h CRR genannten Forderungsklasse zugeordnet sind. Gleiches gilt für solche, die als durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Forderungen

gelten und der in Art. 112 lit. i CRR genannten Forderungsklasse zugeordnet sind. Wenn also ein Engagement für die Zwecke des Art. 123 CRR als Engagement gegenüber einem KMU behandelt werden kann, fällt es nicht in den Anwendungsbereich des Art. 123a CRR, da sich dieser auf Engagements gegenüber natürlichen Personen beschränkt, die der Risikoklasse „Privatkunden“ zugeordnet sind. Zur Entscheidung, ob im Falle einer Forderung an eine selbstständige Person die Forderung als Forderung an ein KMU gilt, wird auf die [Q&A 2021_6301](#).

III. Geschäftsorganisation und Risikomanagement

1. Risikomanagement

[EZB – Informationen zu ICAAP und ILAAP-Anforderungen vom 15. Juli 2026](#)

Die folgenden Informationen zu Anforderungen an die Ausgestaltung und einzureichende Unterlagen in Bezug auf ICAAP und ILAAP wurden veröffentlicht. Der Leitfaden umfasst Erläuterungen u.a. zur Verantwortlichkeit des Leitungsorgans für die solide Steuerung des ICAAP, die Ausgestaltung als integraler Bestandteil des gesamten Managementrahmens, die verschiedenen Perspektiven der Kapitaladäquanz sowie die wesentlichen zu identifizierenden Risiken und die Durchführung regelmäßiger Stresstests.

- [Leitfaden](#) der EZB zum internen Kapitaladäquanz-Bewertungsverfahren (ICAAP)
- [Erläuterungen](#) der EZB zu ICAAPs und ILAAPs sowie zur Einreichung der entsprechenden Unterlagen

2. Kreditvorschriften

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung, was unter einem gleichwertigen Rechtsmechanismus zu verstehen ist, der sicherstellt, dass eine im Bau befindliche Immobilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums fertiggestellt wird \(EU/2026/849\) vom 16. April 2026](#)

Die Verordnung betrifft v.a. die Mindestanforderungen an gleichwertige Rechtsmechanismen und die Umwandlung einer Fertigstellungsgarantie in eine Rückzahlungsgarantie. Die Verordnung wurde am 23. Juli 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 12. August 2026 in Kraft.

[BGBL. – Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge im Gewerberecht vom 28. Juli 2026](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 06/2026](#)) wurde am 31. Juli 2026 im BGBL. Teil I Nr. 229 veröffentlicht und trat am 1. August 2026 in Kraft.

3. Informations- und Kommunikationstechnologie

EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der EU/2024/1689, EU/2018/1139 und EU/2023/1230 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI) (EU/2026/1744) vom 8. Juli 2026

Die Verordnung (vgl. [FSNews 12/2025](#)) wurde am 24. Juli 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 27. Juli 2026 in Kraft.

ESRB – Warnung zu systemischen Cyberrisiken durch Frontier-KI-Modelle (ESRB/2026/3) vom 25. Juni 2026

Der ESRB warnt, dass sog. Frontier-KI-Modelle die Cyberbedrohungslage für das EU-Finanzsystem verändern können. Sie können Geschwindigkeit, Umfang und Komplexität von Cyberangriffen erhöhen und die Entdeckung von Schwachstellen sowie Entwicklung und Nutzung von Mitteln zu deren Ausnutzung unterstützen. Außerdem wird auf strategische Abhängigkeiten und geopolitische Risiken durch die Konzentration führender KI-Anbieter außerhalb der EU hingewiesen. Zuständige Behörden sollen diese Risiken in Aufsichts- und Überwachungstätigkeiten berücksichtigen.

BGBL. – Gesetz zur Durchführung der EU/2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen EG/300/2008, EU/167/2013, EU/168/2013, EU/2018/858, EU/2018/1139 und EU/2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, EU/2016/797 und EU/2020/1828 (Gesetz zur Durchführung der Verordnung über künstliche Intelligenz) vom 22. Juli 2026

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 10/2025](#)) wurden am 28. Juli 2026 im BGBL. Teil I Nr. 223 veröffentlicht und traten am 29. Juli 2026 in Kraft.

4. Sanierung und Abwicklung

EZB – Leitfaden zur harmonisierten Umsetzung von Corporate Events unter T+1 vom 27. Juli 2026

Der Leitfaden der Advisory Group on Market Infrastructures for Securities and Collateral (AMI-SeCo) ergänzt die High-Level Roadmap zur Umstellung der EU auf einen T+1-Abwicklungszyklus. Behandelt werden Corporate Events, also Kapitalmaßnahmen bzw. Ereignisse im Zusammenhang mit Wertpapieren, im T+1-Umfeld. Er enthält Vorgaben zu Schlüsseldaten sowie zu Transaction-Management-Prozessen wie Market Claims, Transformations und Buyer Protection. Ziel ist eine harmonisierte und stärker automatisierte Abwicklung von Kapitalmaßnahmen in AMI-SeCo-Märkten. Die Vorgaben dienen der Vorbereitung auf die von der ESMA empfohlene Umstellung auf T+1 am 11. Oktober 2027 und sollen in das Single Rulebook for Corporate Events übernommen werden.

5. Einlagensicherung

EBA – Konsultationspapier zu Leitlinien zur Anlage verfügbarer Finanzmittel (EBA/CP/2026/12) vom 23. Juli 2026

Das Konsultationspapier basiert auf Art. 10 Abs. 13 der geänderten Einlagensicherungsrichtlinie (DGSD3; [EU/2014/49](#)). Die Leitlinien betreffen Anlagestrategie,

Diversifizierung der Anlagen, Anlagen in risikoarme Vermögenswerte, Liquiditätsmanagement und Stresstests. Sie enthalten außerdem Vorgaben zur Governance bei der Übertragung der Umsetzung der Anlagestrategie auf Dritte. Die Konsultationsfrist endet am 23. Oktober 2026.

EBA – Konsultationspapier zu ITS zu Einlegerinformationen (EBA/CP/2026/13) vom 23. Juli 2026

Das Konsultationspapier basiert auf Art. 16 Abs. 9 der geänderten Einlagensicherungsrichtlinie (DGSD3; [EU/2014/49](#)). Die EBA spezifiziert Inhalt und Format des Einlegerinformationsbogens sowie Verfahren und Inhalte bestimmter Mitteilungen an Einleger. Der Einlegerinformationsbogen ist bei der Kontoeröffnung und danach regelmäßig bereitzustellen. Sie enthalten außerdem Anforderungen an Mitteilungen an Einleger in bestimmten Situationen wie etwa bei Bankverschmelzungen oder Bankausfällen. Die Konsultationsfrist endet am 23. Oktober 2026.

EBA – Konsultationspapier zu ITS zum Informationsaustausch (EBA/CP/2026/14) vom 23. Juli 2026

Das Konsultationspapier basiert auf Art. 16a Abs. 7 der geänderten Einlagensicherungsrichtlinie (DGSD3; [EU/2014/49](#)). Gegenstand ist der Informationsaustausch zwischen Kreditinstituten, Einlagensicherungssystemen, benannten Behörden und der EBA. Vorgesehen sind harmonisierte Mindestanforderungen, Verfahren und teilweise Vorlagen. Erfasst werden Meldungen zu gedeckten Einlagen, verfügbaren Finanzmitteln, Einlagenausfällen, den Einsatz von DGS-Mitteln und Änderungen bei Einlagensicherungssystemen. Die Konsultationsfrist endet am 23. Oktober 2026.

EBA – Konsultationspapier zu RTS über DGS-Auszahlungen für Kundeneinlagen (EBA/CP/2026/15) vom 23. Juli 2026

Das Konsultationspapier basiert auf Art. 8b Abs. 4 der geänderten Einlagensicherungsrichtlinie (DGSD3; [EU/2014/49](#)). Die RTS betreffen Kundengelder, die Finanzinstitute als Kontoinhaber bei Kreditinstituten für ihre Kunden halten. Sie regeln die Identifikation dieser Kunden und die Auszahlung an den Kontoinhaber oder direkt an die Kunden. Zudem beinhalten sie Vorgaben zur Vermeidung mehrfacher Auszahlungsansprüche. Die Konsultationsfrist endet am 23. Oktober 2026.

6. Verbraucherschutz

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnungen zur Änderung der Anforderungen an die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im EU-Binnenmarkt vom 22. Juli 2026

Zum Zwecke der Harmonisierung von Vorschriften einzelner Mitgliedstaaten bei der Entwicklung europäischer Brieftaschen werden auf Basis der [EU/2024/910](#) die nachstehenden Durchführungsverordnungen geändert. Die Änderungsverordnungen wurden jeweils am 22. Juli 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und treten am 11. August 2026 in Kraft. Einzelne Vorschriften gelten erst ab dem 1. Januar 2027.

- Änderung der [EU/2025/1569](#) ([EU/2026/1735](#), vgl. [FSNews 03/2026](#))
- Änderung der [EU/2024/2977](#), [EU/2024/2979](#), [EU/2024/2980](#) und [EU/2024/2982](#) ([EU/2026/1731](#), vgl. [FSNews 03/2026](#))

- Änderung der [EU/2025/848](#) in Bezug auf geltende Standards bzw. Normen und Spezifikationen ([EU/2026/1730](#))

IV. Anzeige-/Meldewesen

1. Financial Reporting

[EBA – Single Rulebook zur Konsistenzprüfung zwischen dem Gesamtwert des Leverage-Risikos in Bezug auf die Taxonomie der Validierungsregeln V4.0 C_47.00, C_43.00.a bis c – v4456_m \(Q&A 2025_7664\) vom 3. Juli 2026](#)

Die Validierungsregel v4456_m betrifft die Konsistenz der Angaben vor „Abzug des Vermögensbetrags – Tier-1-Kapital“ in C 47.00 (LRCalc) und den in C 43.00.a/b/c:sum gemeldeten Risikowerten. In der Vorlage C 43.00 (LR4) werden „allgemeine Kreditrisikobereinigungen für außerbilanzielle Posten“ und „ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten“ nicht in einer eigenen Zeile ausgewiesen. Sie mindern die bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionskategorien, auf die sie sich beziehen. Gemäß [Q&A 2020_5627](#) kann die Behandlung von Risikopositionen gemäß Art. 429a Abs. 1 lit. f CRR auch auf außerbilanzielle Posten angewendet werden, sofern alle geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. Folglich sollten die in {C 47.00, r0150, r0160, r0165/r0170, r0180 und c0010} gemeldeten Beträge brutto berechnet werden. Ein Abzug der ausgeschlossenen garantierten Teile von außerbilanziellen Risikopositionen aus Exportkrediten {C 47.00, r0252 und c0010} sowie allgemeiner Kreditrisikobereinigungen für außerbilanzielle Posten {C 47.00, r0181 und c0010} erfolgt nicht. Die EBA wird die Ausfüllhinweise für {C 43.00, r0010 und c0010} anpassen, um klarzustellen, dass der dort gemeldete Wert von der Summe der für außerbilanzielle Posten in C 47.00, r0150 bis 0180 gemeldeten Werte abweichen kann.

[EBA – Single Rulebook zur Meldung des zusätzlichen Gesamtrisikopositionsmesswerts der Verschuldungsquote nach Art. 3 CRR in C43.00 \(Q&A 2025_7587\) vom 3. Juli 2026](#)

Im EBA-Rahmenwerk 4.0, Vorlage C47.00 wurde für die Verschuldungsquote eine separate Zeile eingefügt. Hier können zusätzliche Risikopositionsbeträge für die Verschuldungsquote gemäß Art. 3 CRR angegeben werden. Die EBA-Validierungsregel v4456_m verknüpft zwar diese gemeldeten Risikopositionsbeträge mit denjenigen in Vorlage C43.00. Die Vorlage C43.00 enthält jedoch keine korrespondierende Zeile für die Anwendung von Art. 3 CRR. Nach Ansicht der EBA werden die Auswirkungen dieser Anforderungen oder Maßnahmen daher in dem jeweils betroffenen Posten von C43.00 ausgewiesen.

[EBA – Single Rulebook zur sektoralen Einstufung von Kreditinstituten aus dem Vereinigten Königreich \(Q&A 2026_7843\) vom 3. Juli 2026](#)

Die Frage betrifft die sektorale Einstufung von UK-Banken als Gegenparteien im FINREP-Meldewesen nach dem Austritt aus der EU. Es wird darauf hingewiesen, dass für das FINREP-Meldewesen „Kreditinstitute“ als Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder vom Publikum entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung zu gewähren, sowie multilaterale Entwicklungsbanken (MDBs) definiert werden (vgl. Anhang V, Teil 1.42 lit. c [EU/2024/1623](#)). Diese Definition stützt sich auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Gegenpartei und nicht auf die Anwendung des CRR/CRD-

Rahmens. Daher können Institute aus Drittländern unter diese Definition fallen, obwohl sie weder dem CRR/CRD-Rahmen noch einer gleichwertigen Regelung eines Drittlandes unterliegen. Für die Meldung von Großkrediten wird auf die Regelungen nach FINREP verwiesen, wonach der Sektor der Gegenpartei in Spalte 0050 der Vorlage C 27.00 anzugeben ist (vgl. Anhang IX, Teil 2, Abs. 5.1). Dies bedeutet, dass in beiden Melderahmen eine einheitliche Aufschlüsselung nach Gegenparteien anzuwenden ist.

2. Common Reporting

EBA – Single Rulebook zur Zuordnung des Jahrestags der Einstufung eines Kredits als notleidend in Bezug auf das Zeitraumsegment gemäß Art. 47c CRR (Q&A 2026_7753) vom 3. Juli 2026

Für den unbesicherten Teil eines notleidenden Kredits gilt zwischen dem ersten und dem letzten Tag des dritten Jahres nach seiner Einstufung als notleidend ein Faktor 0,35. Außerdem ist für den unbesicherten Teil eines notleidenden Kredits, der ab dem ersten Tag des vierten Jahres nach seiner Einstufung als notleidend anzuwenden ist, ein Faktor 1 anzuwenden (vgl. Art. 47c Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 lit. a CRR). Der für die Anwendung der Faktoren zu berücksichtigende Zeitraum bestimmt sich als Zeitraum zwischen dem ersten Tag und dem letzten Tag des X. Jahres. In einem angeführten Beispiel ist der erste Tag der Einstufung als notleidend der 31. März 2022 und der letzte Tag des dritten Jahres der 30. März 2025. Dies bedeutet, dass der 31. März 2025 als erster Tag des vierten Jahres zu betrachten ist und folglich gemäß Anhang I, Vorlage C 35 EU/2024/3117 zur Verlustdeckung bei notleidenden Krediten dieses Engagement in der Zeitklasse $> 3 \text{ Jahre} \leq 4 \text{ Jahre}$ ausgewiesen würde.

3. Sonstige Anzeigen und Meldungen

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der CRD im Hinblick auf Meldungen durch Zweigstellen aus Drittländern (EU/2026/1757) vom 20. Juli 2026

Die Verordnung (vgl. FSNews 04/2026) wurde am 27. Juli 2026 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 16. August 2026 in Kraft. Die Regelungen gelten ab dem 28. März 2027.

EU-Amtsblatt – Leitlinie zur Änderung der Leitlinie zum Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen (EZB/2018/16 bzw. EU/2018/876) (EZB/2026/15 bzw. EU/2026/1694) vom 25. Juni 2026

Die Änderungen betreffen u.a. die Statistiken über die einzelnen Bilanzpositionen und Zinssätze von monetären Finanzinstituten sowie die für die Zentralisierte Wertpapierdatenbank relevanten Referenzdaten. Die Leitlinie wurde am 13. Juli 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten im Euroraum wirksam.

EBA – Finale Entwürfe für RTS zu den Mindestangaben, der Bewertungsmethodik und dem Verfahren im Zusammenhang mit wesentlichen Erwerben, wesentlichen Übertragungen, Verschmelzungen und Spaltungen gemäß Art. 27b Abs. 7 CRD sowie zur Änderung der EU/2022/2580 und ITS zu gemeinsamen Verfahren, Formularen und Vorlagen für den Konsultationsprozess zwischen den jeweils zuständigen Behörden bei wesentlichen Erwerben, Verschmelzungen und Spaltungen gemäß den Art. 27c und 27k CRD (EBA/RTS/2026/06 und EBA/ITS/2026/03) vom 17. Juli 2026

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 01/2026) ergaben sich lediglich Anpassungen u.a. hinsichtlich gruppenangehöriger Zielunternehmen, Geldwäschepräventionsanforderungen und zur Ausgestaltung interner Governancestrukturen. Die Anforderungen an Finanzdaten des potenziellen Erwerbers wurden hingegen gestrichen. Die Verordnungen sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

Deutsche Bundesbank – Widerruf der Mitteilung Nr. 8003/2004 Bankstatistische Meldungen und Anordnungen (Mitteilung Nr. 04/2026) vom 1. Juli 2026

Widerrufen wird die in Ziffer 1 der Mitteilung Nr. 8003/2004 „Bankstatistische Meldungen und Anordnungen“ zu bank- und emissionsstatistischen Meldepflichten angesprochene Anlage 2. Dabei handelte es sich um den letzten noch fortgeltenden Bestandteil der Mitteilung, da die in Ziffer 1 angesprochenen Anlagen 1 sowie 3 bis 7 bereits durch gesonderte Widerrufsentscheidungen der Deutschen Bundesbank zu früheren Zeitpunkten aufgehoben wurden. Der Widerruf erfolgt zum 1. Oktober 2026.

V. Aufsichtliche Offenlegung

EBA – Peer Review zu Säule-3-Offenlegungen (EBA/REP/2026/17) vom Juni 2026

Bewertet wird die Aufsicht über die Einhaltung der CRR- und BRRD-Vorgaben zu Säule-3-Offenlegungen durch die zuständigen Behörden. Der Prüfungszeitraum umfasste den 1. Juni 2023 bis 30. Juni 2025 und betraf insbesondere die Integration in Aufsichtsrahmen, Prüfprozesse, Governance, Kontrollen und Durchsetzung. Die EBA stellt insgesamt eine weitgehend hohe Umsetzung und wirksame Aufsichtspraxis fest, sieht aber vereinzelt Verbesserungsbedarf bei der Umsetzung in einzelnen Jurisdiktionen.

VI. Zahlungs- und E-Gelddienstleistungen

EU-Amtsblatt – Leitlinie und Beschlüsse betreffend das transeuropäische automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET) der neuen Generation vom 4. Mai 2026, 23. Juni 2026 und 7. Juli 2026

Die folgende Leitlinie und die Beschlüsse wurden aktualisiert. Außerdem wurden die Zulassungsvoraussetzungen für Antragsteller präzisiert. Sie wurden am 1., 2. und 24. Juli 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht. Die Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam. Die Beschlüsse gelten ab dem 29. bzw. 31. Juli 2026. Einzelne Änderungen gelten erst ab dem 14. November 2026.

- Leitlinie zur Änderung der Leitlinie über ein TARGET-System der neuen Generation (EZB/2022/8 bzw. EU/2022/912) (EZB/2026/11 bzw. EU/2026/1473)
- Beschluss zur Erteilung der Zeichnungsbefugnis für Vereinbarungen mit Kunden von TARGET-EZB (EZB/2026/14 bzw. EU/2026/1520)
- Beschluss zur Übertragung der Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Vereinbarungen mit Kunden von TARGET-EZB (EZB/2026/13 bzw. EU/2026/1538)
- Beschluss der EZB zur Änderung des EU/2022/911 zu den TARGET-EZB-Bedingungen und zur Aufhebung des Beschlusses EZB/2007/7 (EZB/2026/16 bzw. EU/2026/1754)

Die EBA veröffentlichte mehrere Konsultationspapiere für RTS und ITS zu Anforderungen an Einlagensicherungssysteme für Einlagen aus Kundengeldern. Die Regelungen sollen u.a. auch für Zahlungs- und E-Geld-Institute gelten, die von Kunden erhaltene Gelder auf Bankkonten einzahlen. Für weitere Informationen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bereich „[Einlagensicherung](#)“, in der Rubrik Banking Capital & Markets.

VII. Geldwäscheprävention und Sanktionen

1. AML/CFT

[BMF/BMJV – Sektorspezifische Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 20. Juli 2026](#)

Die sektorspezifische Risikoanalyse ist Teil der Nationalen Risikoanalyse. Sie bewertet die Risiken des Missbrauchs von Rechtseinheiten für Zwecke der Geldwäsche und – bei strukturellen Parallelen auch – der Terrorismusfinanzierung in Deutschland. Sie behandelt außerdem rechtsformübergreifende Phänomene wie Immobilientransaktionen mittels Share Deals, Scheinunternehmen, Durchlaufgesellschaften und Nominee Arrangements. Die Ergebnisse sollen sowohl Behörden als auch Verpflichtete bei der Identifizierung auffälliger Strukturen unterstützen.

[Bafin – Risiken virtueller IBANs im Zusammenhang mit Underground-Banking \(Aufsichtsmitteilung 06/2026 \(A\)\) vom 27. Juli 2026](#)

Die Aufsichtsmitteilung sensibilisiert Verpflichtete des Finanzsektors für erhöhte geldwäscherechtliche Risiken bei virtuellen IBANs, insbesondere im Zusammenhang mit informellen Finanztransfersystemen („Underground Banking“). Virtuelle IBANs sind Kennungen, die einem Kunden oder bestimmten Zahlungsvorgang zugeordnet werden, ohne dass ihnen zwingend ein eigenes Zahlungskonto zugrunde liegt; eingehende Zahlungen werden einem zentralen Haupt- oder Sammelkonto zugeordnet und dort geführt. Gleichzeitig können vIBAN-Strukturen erhebliche Transparenz- und Kontrollrisiken sowie Missbrauchspotenziale begründen. Die Bafin nennt typische Risikoindikatoren und beschreibt risikoorientierte Sorgfalts-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, die an den Besonderheiten von vIBAN-Strukturen auszurichten sind. Die Aufsichtsmitteilung gilt bis zum Geltungsbeginn der [EU-Geldwäscheverordnung](#) am 10. Juli 2027.

FATF – Bericht zu regulatorischen Herausforderungen durch dezentrale Finanzdienstleistungen vom 21. Juli 2026

Der Bericht konkretisiert, dass dezentrale Finanzdienstleistungen (DeFi-Arrangements) i.S.d. Empfehlung 15 der **FATF-Standards** zu virtuellen Vermögenswerten fallen können, wenn eine natürliche oder juristische Person Kontrolle oder hinreichenden Einfluss ausübt. Als Indikatoren nennt die FATF u.a. Governance-Token-Konzentrationen, administrative Privilegien, Kontrolle über Upgrades, wirtschaftliche Vorteile sowie Einfluss auf Entwicklung und Infrastruktur. Die Auswertung ergab, dass fast 93% der beurteilten Jurisdiktionen die FATF-Standards für qualifizierende DeFi-Arrangements noch nicht umgesetzt haben. Zwei haben DeFi-Arrangements lizenziert oder registriert. Finanzinstitute mit DeFi-Bezug sollen risikobasiert insbesondere die Anforderungen zu neuen Technologien, Kundensorgfalt und Korrespondenzbankbeziehungen beachten.

2. Sanktionen / Embargos

EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen vom 13., 16., 17., 23., 27. und 31. Juli 2026

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland ausgeweitet. Regelungen zur Ölpreisobergrenze wurden geändert; insbesondere wurde der Geltungsbeginn des Änderungsmechanismus verschoben bzw. die Anwendung des Verfahrens zur Änderung der Ölpreisobergrenze zeitweise ausgesetzt. Es wurde eine Ausnahme vom Einfrieren von Vermögenswerten und von dem Verbot, bestimmten benannten Organisationen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen bereitzustellen, eingeführt. Eine neue Ausnahmeregelung in Bezug auf das Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausfuhr bestimmter Güter und Technologien wurde eingefügt, um die Verwendung von Gütern und Software zu ermöglichen, die für bestimmte Zwecke einschließlich für die Zwecke der diplomatischen Vertretungen der EU und der Mitgliedstaaten benötigt werden. Des Weiteren wurden personen-, organisations- und finanzinstitutsbezogene Sanktionslisten sowie Listen mit sanktionierten Waren und Gütern ergänzt. Im Einzelnen wurden die folgenden Regelungen am 13., 16., 17., 23., 27. und 31. Juli 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten jeweils am gleichen oder nachfolgenden Tag in Kraft:

- [EU/2026/1707](#) bzw. [EU/2026/1710](#)
- [EU/2026/1708](#) bzw. [EU/2026/1709](#)
- [EU/2026/1817](#)
- [EU/2026/1779](#) bzw. [EU/2026/1780](#)
- [EU/2026/1804](#) bzw. [EU/2026/1805](#)
- [EU/2026/1843](#)
- [EU/2026/1844](#) bzw. [EU/2026/1845](#)
- [EU/2026/1846](#) bzw. [EU/2026/1847](#)
- [EU/2026/1848](#) bzw. [EU/2026/1849](#)
- [EU/2026/1837](#) bzw. [EU/2026/1853](#)
- [EU/2026/1891](#) bzw. [EU/2026/1892](#)

VIII. Nachhaltigkeit

EBA – Diskussionspapier zu ausgewählten Taxonomie-KPIs und weiteren Aspekten des delegierten Rechtsakts zu Offenlegungen nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung (EBA/DP/2026/03) vom 1. Juli 2026

Das Diskussionspapier betrifft bestimmte Key Performance Indicators (KPIs) und weitere Aspekte der EU/2021/2139 zur Konkretisierung der Anforderungen nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung i.V.m. C/2024/6691. Die EBA konsultiert die Vereinfachung und Verbesserung der Nutzbarkeit offengelegter Informationen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen. Dies betrifft u.a. den Fees-and-Commissions-KPI, den Trading-Book-KPI und den „Other Services“-KPI für Wertpapierfirmen. Es behandelt außerdem Grandfathering-Regeln, Gruppenangaben und die Nutzung von Betriebsausgaben (Operational Expenditure, OpEx) in Finanz-KPIs. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen endet am 12. August 2026.

Investmentmanagement

I. Erlaubnis

ESMA – Aufsichtsinformationsblatt zum dreiseitigen Passporting
(ESMA35-243228190-8065) vom 7. Juli 2026

Dieses Aufsichtsbriefing wurde entwickelt, um gemeinsame Aufsichtsansätze und -praktiken der nationalen zuständigen Behörden im Zusammenhang mit dem sog. „Triangular Passporting“ gemäß MiFID II zu fördern. Dieses bezeichnet die Praxis, bei der zugelassene Wertpapierfirmen eine im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in einem Mitgliedstaat errichtete Zweigniederlassung oder einen dort eingesetzten vertraglich gebundenen Vermittler nutzen, um Wertpapierdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen. Das Aufsichtsbriefing zielt darauf ab, Klarheit zu schaffen, die Rechtssicherheit und die Einheitlichkeit der Aufsicht zu stärken sowie die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden zu verbessern, indem die aufsichtsrechtlichen Erwartungen der ESMA an Unternehmen und nationale Aufsichtsbehörden dargelegt werden. Es begründet keine neuen Pflichten und unterliegt keinem „Comply or explain“-Mechanismus.

II. Geschäftsorganisation und Risikomanagement

Die EBA veröffentlichte mehrere Konsultationspapiere für RTS und ITS zu Anforderungen an Einlagensicherungssysteme für Einlagen aus Kundengeldern. Die Regelungen sollen zum Teil u.a. auch für Wertpapierfirmen gelten, die von Kunden erhaltene Gelder auf Bankkonten einzahlen. Für weitere Informationen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bereich [Einlagensicherung](#) in der Rubrik Banking Capital & Markets.

III. Anzeige-/Meldwesen

ESMA – Abschlussbericht zur Konsultation eines umfassenden Ansatz zur Vereinfachung der Meldung von Finanztransaktionen (ESMA12-1406959660-3235)
vom 2. Juli 2026

Ziel des Berichts ist es, Doppelarbeiten, fragmentierte Meldeprozesse und steigende Compliance Kosten zu reduzieren, die sich aus den im Zeitverlauf ausgeweiteten Meldepflichten für Transaktionen insbesondere nach [MiFIR](#), [EMIR](#) und [SFTR](#) ergeben. Hierzu werden Vereinfachungsgrundsätze, wesentliche Kostentreiber und regulatorische Optionen dargestellt, darunter ein langfristiger „report-once“-Ansatz sowie kurz- und mittelfristige Entlastungsmaßnahmen für Marktteilnehmer.

IV. Kapitalmarktrecht, Wertpapieraufsicht und Marktinfrastruktur

1. MiFID / MiFIR / WpHG / Wohlverhaltensrecht

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MiFID II durch RTS zur Festlegung der Kriterien, die bei der Festlegung und Bewertung der Wirksamkeit der Grundsätze der Auftragsausführung von Wertpapierfirmen zu berücksichtigen sind, und zur Aufhebung der EU/2017/575 und EU/2017/576 (EU/2026/825) vom 14. April 2026

Die Verordnung (vgl. [FSNews 05/2025](#)) wurde am 23. Juli 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 12. August 2026 in Kraft. Die Regelungen gelten ab dem 12. Februar 2028.

ESMA – Single Rulebook zum Zeitstempel der Order gemäß Art. 3 Abs. 2 EU/2025/1155 (QA_2881) vom 10. Juli 2026

Für die Zwecke von Art. 3 Abs. 2 [EU/2025/1155](#) ist unter dem „Zeitstempel der Order“ der Zeitstempel zu verstehen, der dem Zeitpunkt entspricht, zu dem die Order im System des Handelsplatzes so registriert wird, dass ihre Reihenfolge und mögliche Ausführung festgelegt werden. Folglich ist der relevante Zeitstempel derjenige, der zum Zeitpunkt der Eintragung in das Orderbuch vergeben wird, d.h. der von der Matching Engine des Handelsplatzes generierte Zeitstempel.

Bafin – Aufsichtsmitteilung zum Inkrafttreten des Payment-for-Order-Flow (PFOF-) Verbots in Deutschland (Aufsichtsmitteilung 05/2026 (WA)) vom 22. Juli 2026

Am 1. Juli 2026 ist das Verbot der Annahme von Zuwendungen Dritter für die Weiterleitung von Kundenaufträgen an Handelsplätze nach Art. 39a Abs. 1 [MiFIR](#) in Deutschland vollständig in Kraft getreten. Die Bafin kommuniziert ihre aufsichtliche Erwartungshaltung zur Umsetzung des PFOF-Verbots und bewertet erste Geschäftsmodelle im Zusammenhang mit dem Verbot. Adressaten sind Wertpapierfirmen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 [MiFID II](#), in Deutschland insbesondere Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 2 Abs. 10 [WpHG](#). Im grenzüberschreitenden Vertrieb von Finanzinstrumenten gilt das PFOF-Verbot bereits seit dem 28. März 2024; die Aufsichtsmitteilung gilt ab Veröffentlichung bis zum 30. Juni 2029.

2. Central Securities Depositories Regulation – CSDR

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der in der EU/2018/1229 zur Ergänzung der CSDR durch RTS zur Abwicklungsdisziplin festgelegten RTS (C(2026) 4640 final) vom 6. Juli 2026

Der finale Entwurf der [ESMA](#) (vgl. [FSNews 03/2025](#)) wurde in das parlamentarische Verfahren übernommen. Die Änderungen einzelner Formblätter werden in einem gesonderten [Anhang](#) dargestellt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und mit einzelnen Ausnahmen ab dem 7. Dezember 2026 verbindlich werden.

3. Marktmissbrauchsverordnung und -richtlinie – MAR/MAD

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2016/522 im Hinblick auf die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums, die Liste der benannten Handelsplätze, die hinsichtlich der Marktmissbrauchsüberwachung eine erhebliche grenzüberschreitende Dimension aufweisen, und die Indikatoren für Marktmanipulation (EU/2026/788) vom 8. April 2026

Die Verordnung (vgl. FSNews 01/2026) wurde am 16. Juli 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 5. August 2026 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MAR im Hinblick auf die Offenlegung von Insiderinformationen bei zeitlich gestreckten Vorgängen und den Aufschub der Offenlegung (EU/2026/789) vom 8. April 2026

Die Verordnung (vgl. FSNews 01/2025) wurde am 16. Juli 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 19. Juli 2026 in Kraft.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

ESMA – Zwischenbericht zur Wirksamkeit der Active-Account-Anforderung (ESMA91-1525761655-5356) vom 6. Juli 2026

Der Bericht enthält vorläufige Erkenntnisse zur Umsetzung der Active-Account-Anforderung nach Art. 7a EMIR im Jahr 2025 und Anfang 2026. Bis Februar 2026 hatten rund 500 Unternehmen die ESMA und nationale Aufsichtsbehörden darüber informiert, dass sie dem AAR unterliegen. Auf diese Unternehmen entfällt ein wesentlicher Anteil der EU-Aktivitäten in relevanten Derivatemarkten. Die ESMA sieht erste Hinweise auf mehr Clearingaktivität bei EU-CCPs, insbesondere bei kleineren Unternehmen, sowie begrenzte Marktanteilsverschiebungen von systemrelevanten Drittstaaten-CCPs zu EU-CCPs.

ESMA – Erster Jahresbericht des Joint Monitoring Mechanism (ESMA91-1525761655-5414) vom 6. Juli 2026

Der Bericht fasst die sektorübergreifenden Überwachungsaktivitäten zur EU-Clearinglandschaft im Jahr 2025 zusammen. Er behandelt insbesondere die Überwachung der Active-Account-Anforderung nach EMIR sowie Entwicklungen bei EU-CCPs, Clearingmitgliedern und Kunden. Darüber hinaus analysiert der Bericht grenzüberschreitende Abhängigkeiten, insbesondere zwischen EU- und US-Clearingmärkten. Diese können Effizienz und Liquidität fördern, zugleich aber auch Übertragungskanäle für Risiken und Schocks darstellen.

ESMA – Finaler Entwurf für RTS zu den Aspekten, die eine zentrale Gegenpartei (CCP) bei der Festlegung ihrer Zulassungskriterien und bei der Bewertung der Fähigkeit von NFCs, die als Clearingmitglieder auftreten, zur Erfüllung der Margenanforderungen und zur Leistung von Beiträgen zum Ausfallfonds berücksichtigen muss (ESMA91-1505572268-4692) vom 8. Juli 2026

Die konsultierte Fassung (vgl. FSNews 11/2025) wurde umfassend überarbeitet. Die Regelungen zu sonstigen Risiken, zu Clearingmitgliedern, die Transaktionen im Namen ihrer Kunden abwickeln, sowie zusätzliche Anforderungen in Bezug auf nichtfinanzielle Gegenparteien wurden teilweise nicht in den finalen Entwurf

aufgenommen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

5. Transparenz- und Anlegerinformationen

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MiFID II durch RTS zur Festlegung der Kriterien, die bei der Festlegung und Bewertung der Wirksamkeit der Grundsätze der Auftragsausführung von Wertpapierfirmen zu berücksichtigen sind, und zur Aufhebung der EU/2017/575 und EU/2017/576 (EU/2026/825) vom 14. April 2026

Die Verordnung (vgl. [FSNews 05/2025](#)) wurde am 23. Juli 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 12. August 2026 in Kraft. Die Regelungen gelten ab dem 12. Februar 2028.

6. Prospektrecht und PRIIPs-Verordnung

Bafin – Vermögensanlagen im Regelfall keine verpackten Anlageprodukte gemäß PRIIPs-VO (Rundschreiben 08/2026 (WA)) vom 27. Juli 2026

Die Bafin stellt klar, dass Vermögensanlagen im Regelfall nicht als verpackte Anlageprodukte nach der PRIIPs-Verordnung einzuordnen sind. Anbieter müssen daher regelmäßig kein Basisinformationsblatt nach der [PRIIPs-VO](#) veröffentlichen, sondern ein Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) nach § 13 [VermAnlG](#) erstellen. Das VIB ist vor Beginn des öffentlichen Angebots von der Bafin zu gestatten und bei ihr zu hinterlegen; die Einordnung als PRIIP bleibt im Einzelfall anhand der Produktmerkmale zu prüfen. Das Rundschreiben richtet sich an Anbieter, die Vermögensanlagen im Inland anbieten, und gilt ab dem 27. Juli 2026.

BGH – Urteil zur Prospektpflicht bei Übertragung von Teilgenussrechten im Rahmen einer Fondsliquidation (BGH XI ZR 55/24) vom 28. April 2026 (veröffentlicht am 6. Juli 2026)

Ein Angebot nach § 1 Abs. 1 S. 1 und § 6 [VermAnlG](#) ist nur öffentlich, wenn die Adressaten nicht über eine im Wesentlichen gleiche Informationsgrundlage verfügen oder diese nicht zumutbar erlangen können. Ein ausschließlich an Gesellschafter einer liquidierten Fondsgesellschaft gerichtetes Angebot zur Übertragung von Teilgenussrechten stellt danach kein öffentliches Angebot dar. Die Treuhänderin benötigte für die Aufspaltung und Weiterübertragung des Genussrechts keine Erlaubnis nach § 32 [KWG](#). Die Entscheidung konkretisiert damit die Abgrenzung zwischen prospektpflichtigen öffentlichen Angeboten und nicht erlaubnispflichtigen Tätigkeiten im Rahmen von Fondsliquidationen.

BGH – Beschluss zur Prospekthaftung bei Genehmigungsrisiken im Rahmen der Durchführung von Immobilienentwicklungsprojekten (BGH XI ZB 12/22) vom 19. Mai 2026 (veröffentlicht am 7. Juli 2026)

Klargestellt wird, dass erhebliche Genehmigungsrisiken bei der Durchführung eines Immobilienentwicklungsprojekts im Prospekt offenzulegen sind. Maßgeblich ist, dass bei legaler Projektumsetzung ohne Schmiergeldzahlungen extreme Verzögerungen bei erforderlichen Genehmigungen drohen können.

V. Zahlungsverkehr und E-Gelddienstleistungen

Die EBA veröffentlichte mehrere Konsultationspapiere für RTS und ITS zu Anforderungen an Einlagensicherungssysteme für Einlagen aus Kundengeldern. Die Regelungen sind zum Teil u.a. auch für Zahlungs- und E-Geld-Institute relevant, die von Kunden erhaltene Gelder auf Bankkonten einzahlen. Für weitere Informationen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bereich „[Banking Capital & Markets](#)“.

VI. Nachhaltigkeit

1. SFDR, Taxonomie und ESG-Offenlegung

[ESMA – Konsultation eines technischen Hinweis zu ausgewählten KPIs nach dem delegierten Rechtsakt zu Taxonomie-Offenlegungen \(ESMA32-846262651-5826\) vom 1. Juli 2026](#)

Vorgestellt werden Änderungen ausgewählter EU-Taxonomie-Berichtspflichten. Sie betreffen den KPI für Betriebsausgaben (Operational Expenditure, OpEx), seine mögliche freiwillige Nutzung durch Finanzunternehmen, die Gruppenberichterstattung sowie weitere Vereinfachungen von Vorlagen und Offenlegungen. Die Konsultationsfrist endet am 12. August 2026.

2. ESG-Ratings, Greenwashing und Aufsichtspraxis

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnungen zur Ergänzung der EU/2024/3005 betreffend das Verhältnis von ESG-Rating-Anbieter und ESMA jeweils vom 24. April 2026](#)

Die folgenden Verordnungen (vgl. [FSNews 05/2026](#)) betreffen die Anforderungen an ESG-Rating-Anbieter gegenüber der ESMA. Sie wurden jeweils am 30. Juli 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht. Die EU/2026/904 tritt am 19. August 2026 in Kraft. Die EU/2026/910 trat bereits am 31. Juli 2026 in Kraft.

- Verfahrensvorschriften für die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern ([EU/2026/904](#))
- Gebühren, die ESG-Rating-Anbietern von der ESMA in Rechnung gestellt werden ([EU/2026/910](#))

[ESMA – Single Rulebook zur Trennung der Geschäftstätigkeiten nach Art. 16 Abs. 1 ESG-Ratingverordnung im Zusammenhang mit Beratungstätigkeiten für Anleger oder Unternehmen \(QA_2889\) vom 10. Juli 2026](#)

Zu den Beratungsaktivitäten, die eine geschäftliche Trennung von ESG-Rating-Aktivitäten erfordern würden, gehören Beratungsdienstleistungen, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der vom ESG-Rating-Anbieter erstellten, veröffentlichten oder verbreiteten ESG-Ratings beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt beispielsweise die Unterstützung von Kunden bei der Verbesserung ihres ESG-Ratings durch Beratung zu Nachhaltigkeitsangaben, KPIs oder Nachhaltigkeitsstrategien.

Gleichzeitig sollten Beratungsaktivitäten, die keinen Bezug zu ESG-Ratings haben, nicht als Dienstleistung angesehen werden, die i.S.v. Art. 16 Abs. 1 lit. a **ESG-Ratingverordnung** eine rechtliche Trennung von ESG-Rating-Aktivitäten rechtfertigt. Dazu gehören beispielsweise Steuer- und Rechnungslegungsberatung, wie etwa die Empfehlung steuerlich effizienter Strukturen.

ESMA – Single Rulebook zum Zugang zum Datensatz zur Überprüfung sachlicher Fehler (QA_2891) vom 10. Juli 2026

Die vorliegende Frage konzentriert sich auf den Fall, dass ein ESG-Ratinganbieter einen Emittenten zum Zwecke einer Überprüfung der Sachverhalte benachrichtigt. In diesem Fall ist der ESG-Ratinganbieter verpflichtet, auf Antrag des Emittenten oder des bewerteten Objekts Zugang zum Datensatz zu gewähren. Der Zugang muss hierbei so schnell wie möglich gewährt werden. Alternativ kann der Zugang zum Datensatz automatisch, parallel zur Benachrichtigung, gewährt werden. Die Benachrichtigung im Rahmen des Fact-Checking-Verfahrens hat unter Beachtung der in QA_2890 erläuterten Frist von zwei vollen Arbeitstagen zu erfolgen (vgl. **QA_2890**).

Versicherungen

I. Kapitalausstattung

Die EIOPA veröffentlichte am 15. Juli 2026 im Rahmen des Solvency II-Reviews ein **Paket** mit finalen Leitlinien und Entwürfen für RTS bzw. ITS u.a. zur Konkretisierung der **Gruppensolvabilität** (EIOPA-BoS-26/283), zur vereinfachten Kalkulation der **Risikomarge** (EIOPA-BoS-26/289) im Rahmen der Bewertung **versicherungstechnischer Rückstellungen** (EIOPA-BoS-26/285) und zur Anwendung der **Matching-Anpassung** (EIOPA-BoS-26/287) sowie mit überarbeiteten Leitlinien zur Behandlung von sog. „**Ring-Fenced Funds**“ (EIOPA-BoS-26/284). Für weitere Informationen verweisen wir auf den Abschnitt „**Aufsichtsregime**“.

II. Risikomanagement/ORSA

EIOPA – Paket mit finalen Leitlinien und Entwürfen für RTS im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie von (Rück-)Versicherungsunternehmen (IRRD) (EIOPA-BoS-26-257, 259, 261, 263, 265, 269 und 271) vom 8. Juli 2026

Das von der EIOPA veröffentlichte dritte Paket im Rahmen der IRRD enthält vier finale Leitlinien sowie drei RTS-Entwürfe. Es basiert auf der im Dezember 2025 gestarteten Konsultation (vgl. **FSNews 01/2026**). Mit dem ersten Paket (vgl. **FSNews 03/2026**) und dem zweiten Paket (vgl. **FSNews 05/2026**) zusammen sind nunmehr 15 der geplanten 19 Dokumente zur IRRD der EIOPA publiziert. Ziel des Rahmenwerks zur Sanierung und Abwicklung von (Rück-)Versicherungsunternehmen ist es, die negativen Auswirkungen der Krisen von (Rück-)Versicherungsunternehmen auf Versicherungsnehmer, Steuerzahler und die Realwirtschaft zu minimieren. Folgende finale Leitlinien und RTS-Entwürfe wurden im dritten Paket veröffentlicht:

Leitlinien zu folgenden Themenbereichen

- **Spanne von Szenarien in proaktiven Sanierungsplänen** (EIOPA-BoS-26-257)
Die Leitlinien beinhalten eine Spanne von makroökonomischen und finanziellen Stressszenarien zur Bewertung der Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit von proaktiven Sanierungsplänen von (Rück-)Versicherungsunternehmen. Im Rahmen der Szenarien werden die Auswirkungen von systemweiten und versicherungsspezifischen Ereignissen auf die Solvenzposition, die Liquidität sowie die Profitabilität von Solo-(Rück-)Versicherungsunternehmen und -gruppen untersucht. Darüber hinaus enthält der finale Bericht eine Auswirkungsanalyse und das zusammenfassende Feedback zur Konsultation.
- **Qualitative und quantitative Indikatoren in proaktiven Sanierungsplänen** (EIOPA-BoS-26-259)

Die Leitlinien beinhalten qualitative und quantitative Indikatoren einschließlich Indikatoren bezüglich Kapital- und Liquiditätspositionen, Qualität der Vermögenswerte, Profitabilität, makroökonomischen Bedingungen sowie operativen Ereignissen, die bei proaktiven Sanierungsplänen zu betrachten sind. Darüber hinaus enthält der finale Bericht eine Auswirkungsanalyse und das zusammenfassende Feedback zur Konsultation.

- **Bereitstellung von Informationen nach Art. 66 Abs. 2 b) der IRRD (EIOPA-26-269)**

Die Leitlinien beinhalten die Ausnahmeregelungen hinsichtlich der beruflichen Schweigepflichten des Art. 66 der IRRD bei vertraulichen Informationen insbesondere für Offenlegungen, die keinen Rückschluss auf den jeweiligen Sachverhalt erlauben. Darüber hinaus enthält der finale Bericht eine Auswirkungsanalyse und das zusammenfassende Feedback aus der Konsultation.

- **Kriterien zur Bestimmung der Anwendung vereinfachter Verpflichtungen für bestimmte (Rück-)Versicherungsunternehmen und -gruppen (EIOPA-BoS-26-261)**

Die Leitlinien spezifizieren die von Aufsichts- und Abwicklungsbehörden zu berücksichtigenden Anwendungskriterien für vereinfachte Verpflichtungen. Zu den Anwendungskriterien sowohl für Solo-Unternehmen als auch für Gruppen zählen Art des Geschäfts, Aktionärsstruktur, Rechtsform, Risikoprofil, Größe, aber auch Umfang und Komplexität der Geschäftsaktivitäten. Darüber hinaus enthält der finale Bericht eine Auswirkungsanalyse und das zusammenfassende Feedback aus der Konsultation.

RTS-Entwürfe zu folgenden Themenbereichen

- **Unabhängigkeit der Bewerter im Rahmen der Abwicklung nach Art. 24 Abs. 6 IRRD (EIOPA-BoS-26-263)**

Der RTS legt die Bedingungen fest, unter denen ein Kandidat für die Bewertung der Vermögenswerte und Schulden im Rahmen der Abwicklung als unabhängig von der Abwicklungsbehörde und dem abzuwickelnden Unternehmen zu betrachten ist. Darüber hinaus enthält der finale Bericht eine Auswirkungsanalyse und das zusammenfassende Feedback der Konsultation.

- **Berücksichtigung von Befugnissen der Abwicklungsbehörde zur Aussetzung von vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen von Vertragsklauseln (EIOPA-BoS-26-265)**

Mit dem RTS werden standardisierte Vertragsklauseln etabliert, die es der Abwicklungsbehörde erlauben, deren Rechte zur Aussetzung vertraglicher Verpflichtungen bei Verträgen auszuüben, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen. Dies ermöglicht es, die Rechte der Abwicklungsbehörde grenzüberschreitend durchzusetzen. Der Anhang des finalen Berichts beinhaltet ebenfalls eine Auswirkungsanalyse und das zusammenfassende Feedback der Konsultation.

- **Methoden und Prinzipien im Rahmen der Bewertung von Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften (EIOPA-BoS-26-271)**

Der RTS legt Methoden und Prinzipien zur Bewertung von Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften im Kontext der Abwicklung fest. Der Anhang des finalen Berichts enthält ebenfalls eine Auswirkungsanalyse und das zusammenfassende Feedback der Konsultation.

Die Leitlinien und RTS sollen jeweils ab dem 29. Januar 2027 gelten.

EIOPA – Konsultationspapiere zu den Entwürfen von zwei RTS über die Bewertung von (Rück-)Versicherungsunternehmen und -gruppen im Rahmen von deren Abwicklung (IRRd) (EIOPA-BoS-26-267+268) vom 8. Juli 2026

Die beiden jüngst von der EIOPA veröffentlichten Konsultationspapiere sind die letzten der insgesamt 19 Instrumente, die die EIOPA zur Implementierung der IRRd-Richtlinie zur Konsultation gestellt hat, und folgen zwei bisher veröffentlichten Konsultationspaketen (vgl. [FSNews 05/2025](#) und [FSNews 01/2026](#)). Nach Ansicht der EIOPA stärkt das Rahmenkonzept zur Sanierung und Abwicklung von (Rück-)Versicherungsunternehmen die Stabilität des Versicherungssektors in Europa und begrenzt die Auswirkungen von Ausfällen von (Rück-)Versicherungsunternehmen. Die Konsultationsfrist endet jeweils am 20. Oktober 2026. Die Entwürfe betreffen die folgenden Themenbereiche der methodischen Bewertung für:

- **Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von (Rück-)Versicherungsunternehmen im Kontext der Abwicklung und zur Berechnung des Puffers für zusätzliche Verluste bei vorläufigen Bewertungen (Valuation 1 und 2) (EIOPA-BoS-26-268)**

Nach Art. 23 der IRRd-Richtlinie ist eine erste Bewertung (Valuation 1) vorzunehmen, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind. Die zweite Bewertung (Valuation 2) dient u.a. dazu, eine Entscheidung zu treffen, welche Abwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden. Darüber hinaus behandelt der RTS die Anforderung des Art. 25 IRRd, wonach vorläufige Bewertungen einen Puffer für zusätzliche Verluste beinhalten.

- **Die unterschiedliche Behandlung von Stakeholdern eines in Abwicklung befindlichen (Rück-)Versicherungsunternehmens zwischen Abwicklung und Insolvenzverfahren sowie die Schätzung der Wiederbeschaffungskosten für Versicherungspolice (Valuation 3) (EIOPA-BoS-26-267)**

Der RTS trägt der Tatsache Rechnung, dass nach Art. 56 IRRd nach Durchführung der Abwicklungsmaßnahme mittels einer Bewertung festgestellt wird, ob die Stakeholder des abzuwickelnden (Rück-)Versicherungsunternehmens (Anteilseigner, Versicherungsnehmer, Anspruchsberechtigte) im Rahmen eines Insolvenzverfahrens besser behandelt worden wären (Valuation 3). Dabei sind nach Art. 56 Abs. 3 auch die Wiederbeschaffungskosten (inklusive Makler- und Abschlussgebühren) von Versicherungspolice der Versicherungsnehmer zu berücksichtigen.

Die EIOPA veröffentlichte am 15. Juli 2026 im Rahmen des Solvency II-Review ein [Paket](#) u.a. mit finalen Leitlinien zur Konkretisierung der aufsichtlichen Befugnisse, um bei Defiziten im [Liquiditätsrisikomanagement](#) Abhilfe zu schaffen ([EIOPA-BoS-26/282](#)). Für weitere Informationen verweisen wir auch auf Abschnitt „[Aufsichtsregime](#)“.

ESAs – Stellungnahme zur Warnung des ESRB vor systemischen Cyberrisiken aus Grenzmodellen der KI vom 7. Juli 2026

Die ESAs unterstützen die **Warnung** des ESRB vor systemischen Cyberrisiken aus Grenzmodellen der KI. Geschwindigkeit und Größenordnung der Grenzmodelle der KI haben Befürchtungen aufkommen lassen, dass von KI unterstützte Cyberangriffe die operative Resilienz von Finanzunternehmen gefährden könnten. Dabei ermutigen die ESAs Finanzunternehmen, ihre Cybersicherheitsmaßnahmen zu stärken, um ihre Resilienz zu erhalten. Außerdem möchten sie, dass die nationalen Aufsichtsbehörden diese Entwicklungen reflektieren und in ihren aufsichtlichen Aktivitäten berücksichtigen. Darüber hinaus beachten die ESAs den Appell des ESRB an die EU, die Kapazitäten, die Expertise und die strategische Autonomie in diesem Bereich zu erhöhen. Sie arbeiten eng mit der Aufsichtsgemeinde in der EU zusammen, um den Finanzunternehmen zu ermöglichen auf Basis der DORA proaktiv diese Risiken zu identifizieren und zu mitigieren. Die ESAs werden fortfahren, die Entwicklung und den Gebrauch von cyberfähigen Grenzmodellen der KI zu überwachen und deren potenzielle Auswirkungen auf den Finanzsektor zu bewerten.

III. Aufsichtliche Berichterstattung

1. Meldebögen

Die EIOPA veröffentlichte am 15. Juli 2026 im Rahmen des Solvency II-Review ein **Paket** u.a. mit einem finalen Entwurf eines ITS zur Konkretisierung der Vorlagen und Struktur bestimmter von den nationalen Aufsichtsbehörden zu veröffentlichenden Informationen (**EIOPA-BoS-26/286**). Für weitere Informationen verweisen wir auf die **Ausführungen** in Abschnitt „**Aufsichtsregime**“.

2. Offenlegung

Die EIOPA veröffentlichte am 15. Juli 2026 im Rahmen des Solvency II-Review ein **Paket** u.a. mit finalen Leitlinien zur Konkretisierung der aufsichtlichen Berichterstattung und der **Offenlegung** (**EIOPA-BoS-26/280**). Für weitere Informationen verweisen wir auf die **Ausführungen** in Abschnitt „**Aufsichtsregime**“.

IV. Aufsichtsregime

EIOPA – Paket von finalen Leitlinien und RTS- bzw. ITS-Entwürfen im Rahmen des Solvency II-Review (EIOPA-BoS-26/280-289) vom 15. Juli 2026

Mit dem vorliegenden Paket wurden im Rahmen des Solvency II-Review insgesamt fünf finale Leitlinien und drei finale RTS- bzw. ITS-Entwürfe veröffentlicht. Das Spektrum der publizierten Dokumente reicht von neuen Leitlinien zum Liquiditätsrisikomanagement bis hin zur vereinfachten Berechnung der Risikomarge im Rahmen der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Anwendung der Matching-Anpassung bei der Zinsstrukturkurve sowie weiteren Anpassungen wie der aufsichtlichen Berichterstattung bzw. der Offenlegung. Neben der Erfüllung der Vorgaben aus dem Solvency II-Review haben die Neuentwicklungen bzw. Novellierungen die Vereinfachung der Vorgaben sowie die Bereitstellung zielgerichteter Berechnungen zum Gegenstand. Die Entwürfe technischer Standards

wurden an die EU-Kommission übermittelt. Bei Annahme durch die EU-Kommission erlangen diese zusammen mit den publizierten Leitlinien am 30. Januar 2027 Gültigkeit. Die veröffentlichten Dokumente beinhalten im Einzelnen die folgenden Leitlinien und RTS- bzw. ITS-Entwürfe:

Finale Leitlinien zu folgenden Themenbereichen:

- **Aufsichtliche Berichterstattung und Offenlegung (EIOPA-BoS-26/280)**
Die überarbeiteten Leitlinien zur aufsichtlichen Berichterstattung und zur Offenlegung beinhalten Anpassungen an den aktualisierten aufsichtlichen Rechtsrahmen Solvency II sowie Klarstellungen und Vereinfachungen. Der finale Bericht enthält neben dem Text der überarbeiteten Leitlinien und den erläuternden Texten noch das zusammenfassende Feedback aus der Konsultation.
- **Aufsichtliche Befugnisse, um bei Defiziten im Liquiditätsrisikomanagement Abhilfe zu schaffen (EIOPA-BoS-26/282)**
Die neuen Leitlinien zum Liquiditätsrisikomanagement beschreiben die Art, die Aktivierung und das Ausmaß der Befugnisse der Aufsichtsbehörden, um die Liquiditätsposition der (Rück-)Versicherungsunternehmen zu verbessern. Darüber hinaus legen die Leitlinien die außerordentlichen Umstände fest, unter denen die Aufsichtsbehörde die Leistungen an Versicherungsnehmer einschränken kann. Der finale Bericht beinhaltet neben dem Text der Leitlinien auch eine Auswirkungsanalyse sowie das zusammenfassende Feedback aus der Konsultation.
- **Gruppensolvabilität (EIOPA-BoS-26/283)**
Die überarbeiteten Leitlinien zur Gruppensolvabilität (insbesondere Art. 212 bis 235 sowie Art. 261 bis 263 Solvency II-Rahmenrichtlinie) wurden an das aktualisierte Rahmenkonzept von Solvency II angepasst. Der finale Bericht enthält über den Text der überarbeiteten Leitlinien hinaus die erläuternden Texte sowie das zusammenfassende Feedback zur Konsultation.
- **„Ring-Fenced Funds“ (EIOPA-BoS-26/284)**
Die überarbeiteten Leitlinien zu „ring-fenced funds“ sind an die Bestimmungen zum Matching-Adjustment angepasst worden, um Sorge zu tragen, dass nicht alle Matching-Adjustment-Portfolios als „Ring-fenced Funds“ behandelt werden. Der finale Bericht beinhaltet neben den Texten der überarbeiteten Leitlinien sowie den erläuternden Texten des Weiteren das zusammenfassende Feedback aus der Konsultation.
- **Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (EIOPA-BoS-26/285)**
Die Überarbeitung der Leitlinien zur Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht wurde aufgrund der Einführung des so genannten „Lambda-Faktors“ notwendig, da dieser die existierenden Leitlinien direkt betrifft. Der finale Bericht beinhaltet neben dem Text der novellierten Leitlinien auch das zusammenfassende Feedback aus der Konsultation.

Finale RTS- bzw. ITS-Entwürfe zu folgenden Themenbereichen:

- **Vereinfachte Kalkulation der Risikomarge (EIOPA-BoS-26/289)**
Der Entwurf eines RTS zur vereinfachten Kalkulation der Risikomarge trägt der Einführung des so genannten „Lambda-Faktors“ bei der Ermittlung der Risikomarge Rechnung. Dieser ist der zeitlichen Abhängigkeit der Risiken geschuldet und reduziert sowohl den Umfang der Risikomarge als auch die Sensitivität gegenüber Zinsänderungen. Der finale Bericht beinhaltet neben dem Text des RTS auch das zusammenfassende Feedback aus der Konsultation.
- **Anwendung der Matching-Anpassung (EIOPA-BoS-26/287)**
Der überarbeitete ITS trägt der geänderten Behandlung der Matching-Anpassung bei der Bestimmung der Zinsstrukturkurve Rechnung. Im Kontext der Solvabilitätskapitalberechnung wird dabei eine vollständige Diversifikation zwischen dem Matching-Adjustment-Portfolio und dem Rest des Unternehmens unterstellt, sofern kein „Ring-fenced Fund“ vorliegt. Die Matching-Anpassung ist jedoch für den deutschen Versicherungsmarkt von untergeordneter Bedeutung. Der finale Bericht beinhaltet neben dem Text des ITS auch das zusammenfassende Feedback der Konsultation.
- **Vorlagen und Struktur bestimmter von den nationalen Aufsichtsbehörden zu veröffentlichenden Informationen (EIOPA-BoS-26/286)**
Der überarbeitete ITS ist einer Anpassung an das aktualisierte Solvency II-Rahmenwerk hinsichtlich der von nationalen Aufsichtsbehörden nach Art. 31 der [Solvency II-Rahmenrichtlinie](#) zu veröffentlichenden Informationen geschuldet. Der finale Bericht enthält neben dem Text des ITS eine Auswirkungsanalyse, eine Liste der Änderungen in den Anhängen, das zusammenfassende Feedback der Konsultation sowie einen Link zu den Vorlagen.

V. Nachhaltigkeit

[EIOPA – Konsultationspapier zu vorgeschlagenen Änderungen der Berichterstattung von Versicherungsunternehmen im Rahmen der Taxonomieverordnung \(EIOPA-26-343\) vom 1. Juli 2026](#)

Das [Konsultationspapier](#) stellt die Antwort auf die Bitte der EU-Kommission um einen Technical Advice zur Vereinfachung und Verbesserung der Berichterstattung von (Rück-)Versicherungsunternehmen im Rahmen der Taxonomie-Verordnung dar und beinhaltet die Überarbeitung der „Underwriting KPI“ sowie die Diskussion einer Neueinführung einer „Green Insured Activities KPI“. Vereinfachend wirkt der Wegfall der Aufschlüsselung nach Gas und Atomkraft in den Meldebögen. Im Hinblick auf die Gruppenberichterstattung soll der Fokus zukünftig mehr auf dem Hauptgeschäft des Mutterunternehmens und weniger auf gewichteten Durchschnittswerten aller Geschäftseinheiten liegen. Am 16. Juli 2026 fand eine öffentliche Anhörung zu diesem Papier statt. Die Konsultationsfrist endet am 12. August 2026.

VI. Versicherungsvertragsrecht und Verbraucherschutz

BGH – Urteil zum Anspruchsübergang auf den Rechtsschutzversicherer und zur Ersatzfähigkeit von Prozesskosten bei Auswahl des falschen Beklagten (BGH IX ZR 79/25) vom 9. Juli 2026

Der BGH entschied, dass ein Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Dritten nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG auf den Versicherer übergeht, soweit dieser den Schaden ersetzt. Der Anspruchsübergang erfolgt auch, wenn der Versicherer trotz fehlender rechtlicher Verpflichtung; irrtümlich oder bewusst kulanerweise leistet. Zudem bleibt ein Kostenschaden wegen der Auswahl des falschen Beklagten ersatzfähig, auch wenn ein Rechtsstreit gegen den richtigen Beklagten ebenfalls erfolglos geblieben wäre. Anlass war eine Dieselmklage, in der statt der Audi AG die Volkswagen AG verklagt worden war.

Fachliche Beiträge

Neunte MaRisk-Novelle erschienen – Die Bafin verstärkt die prinzipienbasierte und proportionale Ausgestaltung der Anforderungen durch weitere Erleichterungen im Vergleich zur Konsultationsfassung.

Bafin veröffentlicht Neunte MaRisk-Novelle: Überblick über die Erleichterungen im Vergleich zur Konsultationsfassung

Die Bafin hat am 30. Juni 2026 die Neunte Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (**MaRisk**) veröffentlicht und damit das im April 2026 angestoßene Konsultationsverfahren abgeschlossen. Nach Auswertung der Stellungnahmen zur Konsultation sowie der geführten Diskussionen im Fachgremium MaRisk wurden noch eine Reihe von Änderungen im Vergleich zum Konsultationsentwurf vom 1. April 2026 vorgenommen.

Durch die Änderungen wurden teils der Sinn und Zweck der aufsichtlichen Vorgaben stärker herausgestellt, teils aber auch berechtigte Einwände der Industrie aufgegriffen. Neben zahlreichen Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen zur Verbesserung der Anwendbarkeit und Rechtssicherheit der Vorgaben hat die Bafin die proportionale Ausgestaltung der Anforderungen nochmal weiter gestärkt. Die finale Fassung der Neunten MaRisk-Novelle enthält im Vergleich zur Konsultationsfassung weitere Erleichterungen.

Im Folgenden stellen wir Ihnen die wesentlichen neuen Erleichterungen (inkl. Rücknahmen von einzelnen Verschärfungen aus der **Konsultationsfassung**) in der finalen MaRisk-Novelle vor.

Erleichterungen für alle Institute im Anwendungsbereich

Wesentliche Erleichterungen für alle Institute im Anwendungsbereich der MaRisk ergeben sich im Hinblick auf die Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken, Berichterstattungspflichten der internen Revision sowie dem Liquiditätspuffer.

Im Rahmen der ESG-Risikoinventur nach AT 2.2 Tz. 2 MaRisk hat die Bafin die expliziten Vorgaben zu den anzuwendenden Methoden und Methodenkombinationen sowie der Mindestlänge des zu betrachtenden Zeithorizonts gestrichen und ermöglicht den Instituten hiermit mehr Freiheitsgrade zur Ausgestaltung der Verfahren. Auch bei der gemäß AT 4.3.3 Tz. 7 MaRisk neu eingeführten Resilienzanalyse verzichtet die Bafin in der finalen Fassung auf die konkrete Vorgabe eines Zeithorizonts von mindestens zehn Jahren.



„Anpassungsbedarf frühzeitig identifizieren und bewerten.“

Natalia Treskova

Tel: +49 211 8772 2139
ntreskova@deloitte.de



„Spielräume verantwortungsvoll nutzen und davon profitieren.“

Hoai Nam Pham

Tel: +49 211 8772 8824
hoainpham@deloitte.de

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresberichts der internen Revision zusätzlich zu den mindestens vierteljährlich zu erstellenden Berichten entfällt nun komplett und verschlankt somit das Berichtswesen weiter (AT 4.4.3 Tz. 9 MaRisk).

Zudem entfällt die in der Konsultationsfassung definierte Vorschrift, dass der Liquiditätspuffer gemäß BTR 3 Tz. 4 MaRisk neben Zentralbankgeld auch hochliquide, unbelastete und zentralbankfähige Vermögensgegenstände enthalten muss.

Erleichterungen in Abhängigkeit von den definierten Größenklassen

Für kleine Institute (Small and Non-complex Institutions – SNCIs gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR) ergeben sich die wesentlichen neuen Erleichterungen im Hinblick auf die Strategieüberwachung sowie die Aufbau- und Ablauforganisation.

Kleine Institute dürfen die Überwachung ihrer Strategie und Kapitalplanung gemäß AT 4.2 Tz. 5 MaRisk auf einen jährlichen Turnus beschränken, wenn sie zusätzlich zu der aufsichtlich vorgeschriebenen und empfohlenen Kapitalausstattung einen weiteren Puffer von mindestens zwei Prozentpunkten an hartem Kernkapital vorhalten.

Die Anforderung an die Funktionstrennung in der Aufbau- und Ablauforganisation nach AT 4.3.1 Tz. 1 MaRisk wurde für kleine Institute insofern erleichtert, dass diese nun stattdessen auch alternative Kontrollmechanismen einrichten können.

Für sehr kleine Institute mit einer Bilanzsumme von bis zu einer Milliarde Euro ergibt sich darüber hinaus noch eine Erleichterung bezüglich des Stress-Testings. Die Bafin verringert die Anzahl der verpflichtend durchzuführenden Stresstests mit der finalen MaRisk-Novelle weiter. Auf eine Berücksichtigung von operationellen Risiken in Stresstests kann gemäß AT 4.3.3 Tz. 2 MaRisk verzichtet werden, wenn adverse Szenarien bereits im Notfallmanagement nach AT 7.3 MaRisk berücksichtigt werden.

Umsetzungsfristen

Die neue Fassung der MaRisk trat mit der Veröffentlichung in Kraft. Mit Blick auf die Umsetzungsfristen unterscheidet die Aufsicht – wie schon in der Vergangenheit – zwischen Klarstellungen und Erleichterungen einerseits sowie neuen Anforderungen andererseits. Während Klarstellungen und Erleichterungen unmittelbar mit der Veröffentlichung anzuwenden sind, wird zur Umsetzung der neuen Anforderungen eine sechsmonatige Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2027 gewährt. Mit der Neunten MaRisk-Novelle wurde auch die Aufsichtsmitteilung „Kleine und sehr kleine Kreditinstitute: Proportionalität in den Anforderungen der Bafin an das Risikomanagement“ vom 26. November 2024 in den Regeltext der MaRisk überführt. Soweit Institute dokumentiert haben, dass sie die Hinweise aus der Aufsichtsmitteilung abweichend ausgelegt haben, müssen erforderliche organisatorische Anpassungen gleichfalls erst zum 1. Januar 2027 umgesetzt werden.

Der Beitrag stellt die wesentlichen Neuregelungen der geplanten Überarbeitung der KAPrübV vor und erläutert die damit verbundenen Praxisfragen.

Geplante Änderungen der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung

Der von der Bafin am 30. Juni 2026 zur Konsultation gestellte **Entwurf** einer Änderungsverordnung der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung (KAPrübV-E) passt Gegenstand und Inhalt der Prüfungsberichte für Kapitalverwaltungsgesellschaften und Investmentvermögen an geänderte aufsichtsrechtliche Vorgaben an (vgl. **FSNews 07/2026**). Ein Änderungsschwerpunkt sind die Regelungen zur Prüfung und Berichterstattung bei Kreditvergabe und Investitionen in unverbriefte Darlehensforderungen für Rechnung bestimmter Investmentvermögen. Darüber hinaus werden künftig auch registrierungspflichtige Kapitalverwaltungsgesellschaften in den Anwendungsbereich der KAPrübV einbezogen.

Im allgemeinen Teil der Verordnung werden die Prüfungs- und Berichtsgrundsätze fortentwickelt. Bereits bisher waren bei den Beurteilungen im Prüfungsbericht die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Diese Beurteilungen sind entsprechend einer Ergänzung in § 3 Abs. 1 KAPrübV-E künftig nachvollziehbar zu begründen.

Neu eingefügt werden die §§ 3a und 3b KAPrübV-E. Künftig hat eine Klassifizierung von **Prüfungsfeststellungen** nach den Kategorien F-0 bis F-5 zu erfolgen. § 3b KAPrübV-E sieht eine Mängelnachverfolgung vor und verlangt im Prüfungsbericht eine Beurteilung der Geeignetheit, Angemessenheit und, soweit möglich, Wirksamkeit der Maßnahmen zur Beseitigung der bei der letzten Prüfung festgestellten Mängel. Dabei sind auch im Rahmen von Sonderprüfungen festgestellte Mängel einzubeziehen.

Die **Berichtspflichten** zum Anzeigewesen und zu Meldepflichten werden konkretisiert oder erweitert. Die Neufassung von § 11 KAPrübV-E differenziert zwischen der Organisation des Anzeige- und Meldewesens, den Vorkehrungen zur Vollständigkeit und Richtigkeit von Anzeigen, insbesondere nach § 34 KAGB und den Vorkehrungen zur Vollständigkeit, inhaltlichen Richtigkeit, Fristgemäßheit und zum korrekten Turnus der Meldungen nach § 35 KAGB. Soweit IT-Systeme zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 34, 35 KAGB eingesetzt werden, ist auch auf die relevanten IT-Systeme und Änderungen am Meldesystem einzugehen; Ausführungen zu § 35 KAGB sind in einem eigenen Abschnitt aufzunehmen.

Neu gefasst und erweitert wird auch § 13 KAPrübV-E, wobei die Berichterstattung zu Vorkehrungen gegen **Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** um strafbare Handlungen zulasten der Gesellschaft ergänzt wird. Die Neufassung bezieht die Risikoanalyse nach § 5 GwG, gruppenweite Vorkehrungen nach § 9 GwG, Pflichten nach § 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i.V.m. § 25h KWG und § 24c KWG sowie Bafin-Anordnungen ein und verweist auf einen Erfassungsbogen nach Anlage 2. Diese Neufassung soll insbesondere der Angleichung an die Berichterstattung über Pflichten von Kreditinstituten nach der PrüfV dienen.



„Die KAPrübV schärft Anforderungen und Erwartungen gleichermaßen.“

René Rumpelt

Tel: +49 89 29036 8246
rrumpelt@deloitte.de



„Mehr als Kosmetik: Die KAPrübV setzt neue Maßstäbe.“

Heiko Vogel

Tel: +49 89 29036 8370
hvogel@deloitte.de

Die Prüfungs- und Berichtspflichten im Zusammenhang mit unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Vorschriften werden neu geregelt. Dabei wird v.a. § 14a KAPrÜbV-E hinsichtlich der Beurteilung der Einhaltung der Pflichten aus **SFDR und Taxonomie-VO** neugefasst. Die Prüfung soll getrennt nach unternehmensbezogenen Offenlegungspflichten, produktbezogenen Offenlegungspflichten und der Widerspruchsfreiheit zwischen Marketingmitteilungen und zu veröffentlichenden Informationen nach Art. 13 SFDR dargestellt werden. Auch die organisatorischen Vorkehrungen zur Erfüllung der Pflichten aus der SFDR sind darzustellen und deren Angemessenheit ist zu beurteilen.

Neu eingefügt werden § 14b KAPrÜbV-E und § 14c KAPrÜbV-E hinsichtlich der Beurteilung bestimmter Pflichten nach der SFTR und der BMR. Erbringt eine KVG **Kryptowerte-Dienstleistungen** nach § 20 Abs. 3a KAGB, ist die Einhaltung bestimmter MiCAR-Vorschriften, insbesondere Art. 66, 68 bis 78, 80 und 81 MiCAR, zu prüfen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Berichterstattung zu **IKT und DORA**. § 8 Abs. 2 KAPrÜbV-E bezieht in die Darstellung von wesentlichen Änderungen künftig Änderungen in IT-Systemen ein. Neben einem Organigramm ist künftig dem Prüfungsbericht auch eine Darstellung bestimmter IT-Projekte beizufügen. Neu eingefügt wird § 22a KAPrÜbV-E. Danach hat der Abschlussprüfer über die IKT-Organisation und über IKT-Systeme zu berichten, die wesentliche Geschäftsprozesse unterstützen oder aufsichtsrechtlich relevante Daten verarbeiten. Zu beurteilen sind insbesondere organisatorische, personelle und technische Vorkehrungen zur Sicherstellung von Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität und Verfügbarkeit sowie die angemessene und wirksame Einhaltung ausgewählter DORA-Anforderungen.

§ 22b KAPrÜbV-E sieht künftig eine Beurteilung der Vereinbarkeit der Vergütungssysteme mit § 37 Abs. 1 und 2 KAGB vor. § 22 KAPrÜbV-E wird im Bereich Liquiditätsmanagement punktuell ergänzt. Nach dem Entwurf ist bei der Berichterstattung neben den Stresstests auch die Auswahl von **Liquiditätsmanagementinstrumenten** zu berücksichtigen.

Für **Kreditvergabe und unverbriefte Darlehensforderungen** sieht der Entwurf neue spezielle Vorschriften vor. Auf Ebene der Kapitalverwaltungsgesellschaft regeln die §§ 22c bis 22e KAPrÜbV-E die Berichterstattung über die Kreditvergabe, die Kreditvergabeprozesse und den Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen. § 22c KAPrÜbV-E verlangt eine Berichterstattung über die Einhaltung von § 20 Abs. 9 bis 10, der §§ 29a, 29b und § 30 Abs. 3a KAGB sowie Aussagen zu Risikokonzentrationen, Risikostrategie, Risikomanagement und Länderrisiken. § 22d KAPrÜbV-E betrifft die Beurteilung der Kreditvergabeprozesse und der Risikoklassifizierungsverfahren, auch bei Auslagerung. Auf Ebene der Sondervermögen gelten ebenfalls gesonderte Vorschriften zur Prüfung von Krediten und unverbrieften Darlehensforderungen, die künftig in den §§ 42a bis 42c KAPrÜbV-E festgelegt werden.

§ 47 Abs. 2 KAPrÜfbV-E enthält eine **Übergangsregel zur erstmaligen Anwendung** der geänderten KAPrÜfbV auf Prüfungsberichte zu Geschäftsjahren, die nach dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals enden.

Der Entwurf passt die KAPrÜfbV in mehreren Bereichen an die fortentwickelten aufsichtsrechtlichen Anforderungen an und erweitert zugleich die Strukturierungs- und Begründungsanforderungen im Rahmen der Prüfungsberichterstattung. Die geplanten Änderungen tragen insbesondere der zunehmenden Bedeutung von IKT-Risiken, Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche, unionsrechtlichen Vorgaben und einer einheitlicheren Mängelklassifizierung Rechnung. Für Kapitalverwaltungsgesellschaften und Abschlussprüfer wird es darauf ankommen, die neuen Vorgaben frühzeitig in bestehende Prozesse und Berichtsformate einzuordnen. Darüber hinaus zeichnet sich ab, dass Prüfungsberichte künftig eine noch stärkere Bedeutung als standardisiertes Informations- und Aufsichtsinstrument erhalten werden.

Ergänzend ist zu beachten, dass sich für Kapitalverwaltungsgesellschaften ab dem 10. Juli 2027 wesentliche Änderungen durch das neue EU-Geldwäschepaket ergeben, insbesondere durch die EU-Geldwäscheverordnung (AMLR, [EU/2024/1624](#), vgl. auch [FSNews 07/2024](#)) sowie die 6. Geldwäscherichtlinie (AMLD6, [EU/2024/1640](#), vgl. auch [FSNews 07/2024](#)). Diese Regelungen führen zu einer weitgehenden Harmonisierung der geldwäscherechtlichen Anforderungen auf EU-Ebene und ersetzen in zahlreichen Bereichen die bislang national geprägten Regelungen. Aus unserer Sicht bedarf die KAPrÜfbV daher einer baldigen weiteren Anpassung, da die wesentlichen Regelungen des EU-Geldwäschepakets bereits ab dem 10. Juli 2027 anwendbar sein werden.

Die Konsultationsfrist endete am 31. Juli 2026.

Ausgewählte Publikationen

Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



LSHC/FSI Industry Briefing: Die Zukunft der privaten Krankenversicherung im Jahr 2035

Welche Implikationen bringen die Veränderungen des deutschen Gesundheitswesens für private Krankenversicherungen und wie können diese sich darauf vorbereiten? Ein Deep-Dive unserer „Future of Health Deutschland 2035“-Publikation.



Einsatz von generativer KI und KI-Agenten im Underwriting von Versicherern

Von der Risikoerfassung bis zur Portfoliosteuerung – was der KI-getriebene Wandel für deutsche Versicherer bedeutet.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl aktueller Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



The EU Data Act – From compliance to value Use Cases & Technical Solutions

In this session, we will explore how the EU Data Act is reshaping the way organizations handle data generated by connected products and digital services – and why it represents not only a regulatory requirement, but a strategic opportunity for data-driven transformation.

Anmeldung

Termin:

12. August 2026,
10.00 bis 11.00 Uhr



19. Deloitte Dealmakers' Golf Cup

Unser Dealmakers' Golf Cup ist ein erfolgreiches jährliches Golfturnier, dass sich an Mitarbeiter:innen von Private-Equity-Häusern, Corporate M&A/Business Development und vergleichbaren Abteilungen, M&A-Banker und Berater richtet. Das Event ist eine in der M&A-Community sehr angesehene Veranstaltung, die jährlich viel positives Feedback erntet.

Anmeldung

Termin:

18. August 2026,
12.00 bis 20.00 Uhr

Ort:

Golf-Club Neuhof e.V.



AI Governance & digitale Souveränität

Unsere Masterclass „AI Governance & Digitale Souveränität: Herausforderungen und Lösungen“, die wir gemeinsam mit unserem Partner NetCologne Business am 21. August 2026 in den Deloitte-Räumlichkeiten in Frankfurt veranstalten, richtet sich an Führungskräfte aus der Wirtschaft und bietet eine exklusive Plattform für den gezielten Austausch zu aktuellen Entwicklungen rund um den Einsatz von Künstlicher Intelligenz.

Anmeldung

Termin:

21. August 2026,
10.00 bis 14.00 Uhr

Ort:

Deloitte Office



Cappuccino & Compliance – Fincrim trifft auf Technologie

Starten Sie Ihren Tag mit inspirierenden Einblicken bei Cappuccino & Compliance, einem Frühstück organisiert von Deloitte zusammen mit führenden Technologieanbietern. Seien Sie dabei, wenn sich Compliance-Expert:innen zu praxisrelevanten Themen und innovativen Lösungen austauschen.

Anmeldung

Termin:

26. August 2026
ab 08.00 Uhr

Ort:

Deloitte Office



Banking Trend Radar

Next webcast: Episode 21 – „European Competitiveness: How can Private Capital Bridge the Funding Gap?“

Anmeldung

Termin:

10. September 2026
14.00 bis 14.45 Uhr

In Kooperation

RADAR
Regulatorischer Informationsdienst

powered by
VÖB Service

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Kontakt



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Juli 2026

August 2026

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine über 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die über 470.000 Mitarbeitenden von Deloitte zusammenarbeiten, um das Leitbild „making an impact that matters“ täglich zu leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.